

PRAKTISCHE PROBLEME DES PROZESSKOSTENHILFERECHTS

Verfahren, Bedürftigkeit,
Rechtsfolgen der Bewilligung,
Aufhebung, PKH und
Prozessvergleich,
Prozesskostenvorschuss

GLIEDERUNG

- I. Bewilligungsverfahren
- II. Prüfung der Bedürftigkeit
- III. Folgen der Bewilligung (Überblick)
- IV. Aufhebung der Bewilligung
- V. PKH und Prozessvergleich
- VI. Prozesskostenvorschuss

I. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

ALLGEMEINES

Verfahren zwischen Antragsteller und Gericht,

- Gegner wird nur angehört (§ 118 I 1) → hauptsächlich zu Erfolgsaussichten
- Gegner ist am Verfahren nicht beteiligt (durch Bewilligung rechtlich nicht beschwert, auch nicht durch fehlende Anhörung; hat kein Beschwerderecht)

Gerichtliche Möglichkeiten, Verfahren zu fördern:

- Hinweispflicht, § 139 (insb. wenn Unterlagen fehlen oder unvollständig; nach BAG 9 AZB 32/17 aber nicht bei fehlendem Formular → schwierig...)
- Fristsetzung, § 118 II 4
- Glaubhaftmachung, § 118 II 1

Wenn sich Gegner im Bewilligungsverfahren äußert: I.d.R. früher erster Termin (§ 275) zweckmäßig (sonst wird die Akte schnell „dick“)

BEWILLIGUNGSENTSCHEIDUNG, TEILBEWILLIGUNG

Entscheidung grds. vor Zustellung Klageschrift (vgl. § 12 GKG) , Ausnahmen:

- Nicht vorschusspflichtige Verfahren (einstweiliger Rechtsschutz und selbständiges Beweisverfahren)
→ Ggf. Hinweis/Nachfrage erforderlich, wenn nicht im Antrag ausdrücklich klargestellt
- Widerklage (§ 12 II Nr. 1 GKG)

Teilbewilligung (bei nur teilweiser Erfolgsaussicht):

- Umfang der Bewilligung deutlich machen, nach Möglichkeit zusätzlich Streitwert
→ „wird dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit er beantragt, ..., d.h. für einen Streitwert bis zu ... EUR“
→ „wird dem Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit er sich gegen die Klageforderung in Höhe eines ... EUR übersteigenden Betrages verteidigt, mithin für einen Streitwert bis zu ... EUR“.
- Zurückweisung im Übrigen (!)
- Zusammen mit Zustellung des Beschlusses Anfrage an Kläger, wie weiter vorgegangen werden soll
- Bei Teilzustellung Zusatz: „Die Zustellung erfolgt im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe.“

MAßGEBLICHER ZEITPUNKT

Der maßgebliche Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen des § 114 (hinreichende Erfolgsaussichten und Bedürftigkeit) vorliegen müssen, wird nach h.M. unterschiedlich bestimmt (ausf. Zöller/Geimer, § 119 Rn. 44 ff.):

- Für **Erfolgsaussichten** ist maßgeblich der Zeitpunkt der Bewilligungsreife, d.h. nachdem Gegner (ausreichend) Gelegenheit zur Stellungnahme hatte (i.d.R. 2 Wochen)
 - Bei Erfüllung der Klageforderung im PKH-Verfahren deshalb keine Erfolgsaussichten, Zurückweisung
 - Bei Klagerücknahme innerhalb der Zweiwochenfrist ebenfalls Zurückweisung mangels Erfolgsaussichten
- Für **Bedürftigkeit** ist maßgeblich der Zeitpunkt der Bewilligung, und zwar auch dann, wenn Entscheidung vom Gericht verzögert wurde (Grund: § 124 I Nr. 3, PKH müsste sonst unmittelbar nach Bewilligung wieder aufgehoben werden)

BEIORDNUNG EINES RECHTSANWALTS

Anwalt ist gem. § 121 beizuordnen

- wenn Anwaltszwang herrscht (Abs. 1) oder
- wenn „die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist“ (Abs. 2)

Bei Anwälten außerhalb des Gerichtsbezirks:

- Wenn Anwalt am Wohnort der Partei: Keine Mehrkosten, weil sonst Verkehrsanwalt erforderlich
- Nur auswärtiger Anwalt: Beiordnung „zu den Bedingungen eines im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts“ (§ 121 III)
→ Wenn nicht so beantragt, jeweils Zurückweisung des Antrags im Übrigen nicht vergessen

ZULÄSSIGKEIT EINES ANWALTSWECHSELS

Kostenneutraler Anwaltswechsel ist immer zulässig

- Beschluss: Aufhebung bisherige Beiordnung, Beiordnung des neuen Rechtsanwalts „*mit der Maßgabe, dass der Landeskasse durch die Beiordnung keine Mehrkosten entstehen*“
- Aber: Ausdrücklicher Verzicht des neuen Prozessbevollmächtigten erforderlich, weil Gericht ihn nicht zwingen kann, ohne Vergütung tätig zu werden
→ nachfragen; wenn keine Verzichtserklärung: Wechsel ablehnen

Bei Anwaltswechsel mit Mehrkosten für Landeskasse (also ohne Zusatz) ist ein „triftiger Grund“ erforderlich, der auch eine nicht bedürftige Partei zu einem Anwaltswechsel veranlassen würde (OLG Hamm, 2 WF 146/15)

UNZULÄSSIGKEIT EINES VERSÄUMNISURTEILS

Bedürftige Partei ist ohne Verschulden i.S.d § 337 an Verteidigung gehindert, solange PKH-Gesuch nicht (rechtskräftig) beschieden ist:

- Beklagter muss zum Termin nicht erscheinen, Erlass eines Versäumnisurteil unzulässig
→ Entscheidung über PKH-Gesuch mindestens 3-4 Tage vor dem Termin (!)
- Wenn PKH-Gesuch schon innerhalb der Frist zur Verteidigungsanzeige: Erlass eines Versäumnisurteils ebenso unzulässig
→ Nach Ablehnung: 3-4 Tage Bedenkzeit, dann ggf. Versäumnisurteil

Problem 1: Muss PKH-Gesuch vollständig sein?

Problem 2: Anders, wenn Anwalt trotzdem verhandelt und deshalb Terminsgebühr anfällt? (BGH, VIII ZB 25/15)

Wenn Kläger an VU-Antrag festhält: Zurückweisung (§ 336 ZPO)

II. PRÜFUNG DER BEDÜRFTIGKEIT

ALLGEMEINES

Bedürftigkeit muss für jeden Antragsteller gesondert geprüft werden, kein „Familieneinkommen“

→ Wenn einer von mehreren Streitgenossen PKH-berechtigt ist, muss diesem ohne Einschränkungen bewilligt werden (der nicht bedürftige profitiert dann von der Bedürftigkeit des Streitgenossen)

Antragsteller muss gem. § 1 PKHFV grundsätzlich aktuelles Formular benutzen, „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“

- Anders nur bei Leistungen nach SGB XII
- Nicht entbehrlich bei SGB II („Hartz IV“), insb. weil andere Freibeträge für Vermögen

Reihenfolge: Prüfung des Vermögens vor Prüfung des Einkommens
(Warum? Berechnung Ratenhöhe bei Vermögen überflüssig!)

EINZUSETZENDES VERMÖGEN (§ 115 III)

Maßgeblich § 115 III ZPO (i.V.m. § 90 III SGB XII): gesamtes Vermögen ist einzusetzen, soweit Einsatz zumutbar

Ausnahmen: Verweisung auf § 90 II SGB XII, u.a.

- sog. „Riester“-Verträge (Rentenversicherungs-/ Lebensversicherungs-/ Bausparverträge) gem. § 90 II Nr. 2 SGB XII
- Gegenstände zur „Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit“ (insb. KFZ) gem. § 90 II Nr. 5 SGB XII
- angemessenes Hausgrundstück gem. § 90 II Nr. 8 SGB XII
- kleine Geldbeträge gem. § 90 II Nr. 9 SGB XII i.V.m. Durchführungs-VO (5.000 EUR + weitere 500 EUR für jede unterhaltene Person)

UNZUMUTBARKEIT DES VERMÖGENSEINSATZES

Bei Lebens- und Rentenversicherungen?

- Einsatz unzumutbar, wenn
 - a) Vermögen der Altersversorgung dienen soll (Zweckbindung, Fälligkeit)
 - b) Vermögen erforderlich ist, um zu verhindern, dass Partei im Alter (ergänzend) auf Sozialleistungen angewiesen ist
- Voraussetzungen muss Antragstellerin darlegen (Musterberechnung DRV)
- Problem ist insbesondere bei Selbständigen relevant

Bei Fahrzeugen, auch wenn nicht beruflich benötigt?

Bei Schmerzensgeldzahlungen?

Bei Abfindungen (Unterhalt, Kündigung)?

RECHTSFOLGEN BEI EINZUSETZENDEM VERMÖGEN

1. Voraussichtliche Verfahrenskosten ermitteln

- maßgeblich: Gerichtskosten und eigene Anwaltskosten
- Zusätzlich auch voraussichtlich Kosten der Beweisaufnahme? (s. *Dölling*, NJW 2016, 207)

2. Dann prüfen, ob einzusetzendes Vermögen die Verfahrenskosten überschreitet:

- Wenn einzusetzendes Vermögen Kosten übersteigt: Zurückweisung des PKH-Gesuchs
- Wenn nur teilweise einzusetzendes Vermögen: In PKH-Bewilligungsbeschluss Zahlung aus dem Vermögen in Höhe des die Freibeträge überschreitenden Betrages festsetzen (s. § 120 I 1)

→ „Die Antragstellerin hat eine Zahlung (aus ihrem Vermögen) in Höhe von 7.000 EUR zu leisten.“

EINZUSETZENDES EINKOMMEN (§ 115 I)

Relevante Probleme bei Einkommensberechnung

- Kindergeld: Als Einkommen desjenigen Elternteils anzusetzen, das die Zahlungen erhält (st. Rspr. des BGH, s. jüngst XII ZB 207/15)
- Abzugsfähigkeit verbrauchsabhängiger Kosten? Strom nicht, alles weitere (insbesondere Gas und Wasser) schon (OLG Celle, 10 WF 272/14)
- Abzugsfähigkeit sonstiger Ausgaben (Darlehen, Versicherungen)?
- Fahrtkosten (alles vertretbar, auf Programm verlassen!)
- Geldstrafen/Geldbußen: Nicht abzuziehen

Wenn max. vier Raten: keine PKH (§ 115 IV)

Problem wie vorher: Was sind die voraussichtlichen Kosten? Auch Beweisaufnahme?

ÜBERSCHLÄGIGE BERECHNUNG BEI EINKOMMEN

PKH-Formular von hinten nach vorne durcharbeiten!

1. Abzüge überschlägig ermitteln

- Kaltniete/Finanzierungskosten + Nebenkosten + Heizkosten + Wasser
- + Sonstige Zahlungsverpflichtungen
- + ggf. besondere Belastungen
- + 468 EUR Freibetrag für Antragsteller, wenn berufstätig 681
- + 468 EUR abzgl. eigene Einkünfte für Ehepartner
- + 300 EUR für jedes Kind

2. Abzüge mit Nettoeinkommen + ggf. Kindergeld abgleichen

WAS TUN, WENN MAN NICHT WEITER WEIß?

→ Rechtspfleger/Rechtspflegerin fragen!

III. FOLGEN DER BEWILLIGUNG

GERICHTSKOSTEN

Gerichtskosten muss begünstigte Partei gem. § 122 I Nr. 1 nur im Rahmen etwaiger Raten zahlen

Wichtig: Wenn dem Kläger ratenfreie PKH bewilligt wurde, muss Beklagter gem. § 122 II keine Auslagenvorschüsse leisten, insbesondere nicht für Zeugen und/oder Sachverständige

- Gilt bei umgekehrten Parteirollen nicht!

Gegner bekommt gem. § 31 III 1 GKG verauslagte Kosten erstattet, soweit er gewinnt

ANWALTSGEBÜHREN/AUSLAGEN

Gebühren des beigeordneten Anwalts:

- Beigeordneter Anwalt hat gem. § 122 I Nr. 3 keinen Anspruch gegen Partei, kann nur aus der Staatskasse die (erheblich niedrigeren) PKH-Gebühren verlangen
- Beigeordneter Anwalt kann bei Obsiegen die Differenz zur vollen Gebühr gegen Gegner geltend machen, § 126 (Beitreibungsrecht, Fall gesetzlicher Prozessstandschaft)
- Erstattungsanspruch der bedürftigen Partei geht gem. § 59 RVG mit Zahlung auf Staatskasse über

Die Gebühren des gegnerischen Anwalts muss auch die bedürftige Partei gem. § 123 tragen, wenn sie unterliegt.

Wichtig: Partei kann Vorschuss auf eigene Reisekosten verlangen (Rechtsgrundlage streitig, ebenso, ob gesonderter Beschluss erforderlich oder PKH-Beschluss ausreichend)

KLÄGER BEKOMMT PKH, KLÄGER VERLIERT

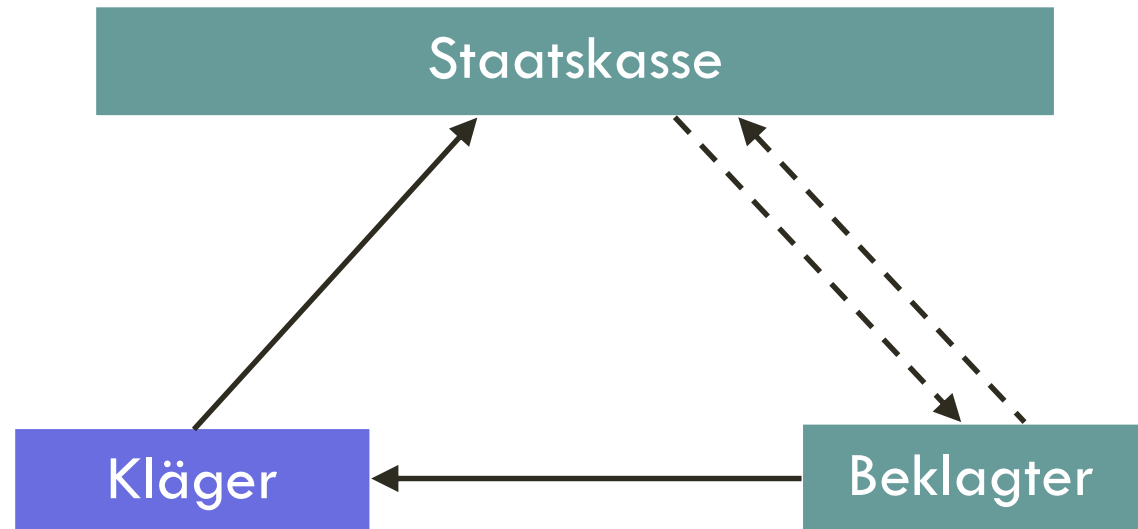
Kl.-V. hat Anspruch gegen Staatskasse auf PKH-Gebühren gem. §§ 45 ff. RVG

Übergang der Erstattungsansprüche gem. § 59 RVG läuft leer

Bekl. kann Anwaltskosten gem. § 123 vom Kläger ersetzt verlangen

Beklagter: ohne Ratenzahlung gem. § 122 II ZPO befreit, sonst gem. § 31 III 1 GKG Erstattungsanspruch

Ergebnis: Kein Kostenschuldner, Anwaltskosten des Klägers und sämtliche Gerichtskosten fallen der Staatskasse zur Last.



KLÄGER BEKOMMT PKH, KLÄGER GEWINNT

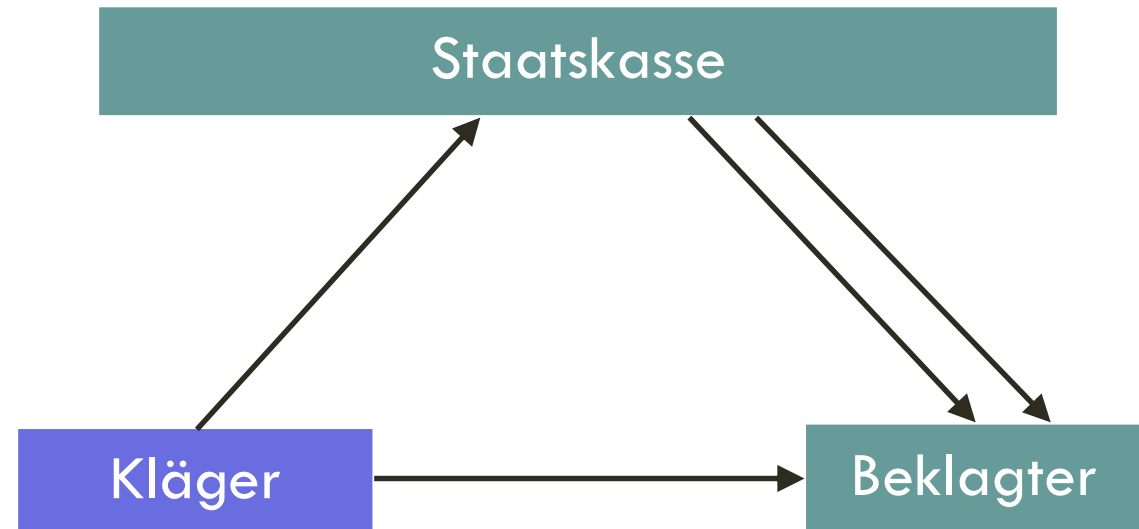
Kl.-V. hat Anspruch gegen Staatskasse auf PKH-Gebühren gem. §§ 45 ff. RVG

Bekl. haftet für Gerichtskosten gem. § 29 Nr. 1 GKG, Fälligkeit gem. § 125 I

Staatskasse macht gem. § 59 RVG übergegangene Erstattungsansprüche geltend

Kl.-V. kann Gebührendifferenz von Bekl. verlangen (Beitreibungsrecht)

Ergebnis: Trotz PKH-Bewilligung entsteht für die Staatskasse im Ergebnis keine Belastung.



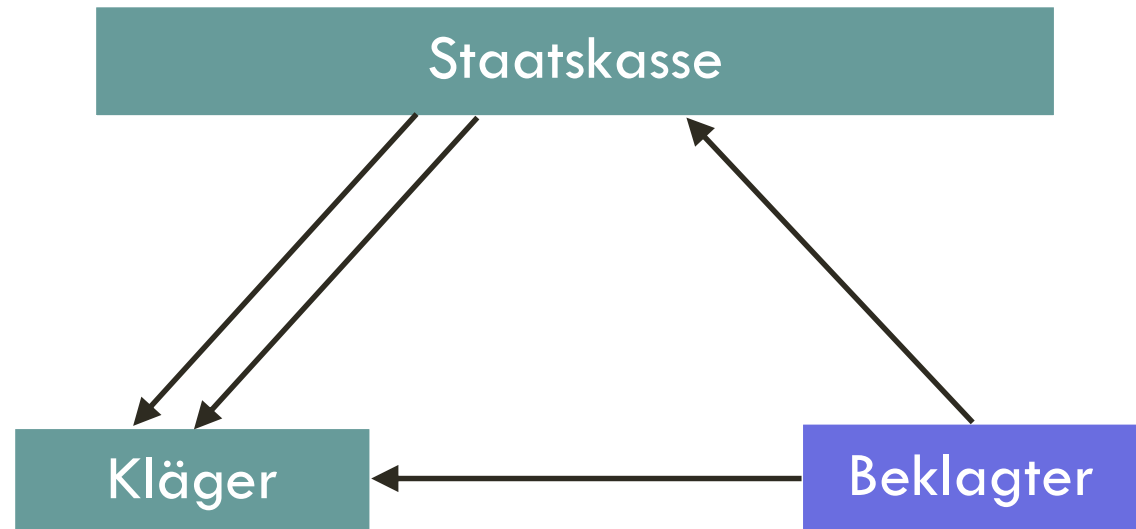
BEKLAGTER BEKOMMT PKH, BEKLAGTER GEWINNT

Bekl. hat Anspruch gegen Staatskasse auf PKH-Gebühren gem. §§ 45 ff. RVG

Staatskasse macht gem. § 59 RVG Erstattungsansprüche geltend

Staatskasse kann ggf. Gerichtskosten vom Kläger einziehen, § 29 Nr. 1 GKG

Bekl.-V. kann Gebührendifferenz von Kläger erlangen.



Wichtig: Entscheidung gem. § 269 IV 2 ZPO auch ohne Antrag, damit Ansprüche übergehen! (vgl. OLG Hamm, 18 W 38/16)

BEKLAGTER BEKOMMT PKH, BEKLAGTER VERLIERT

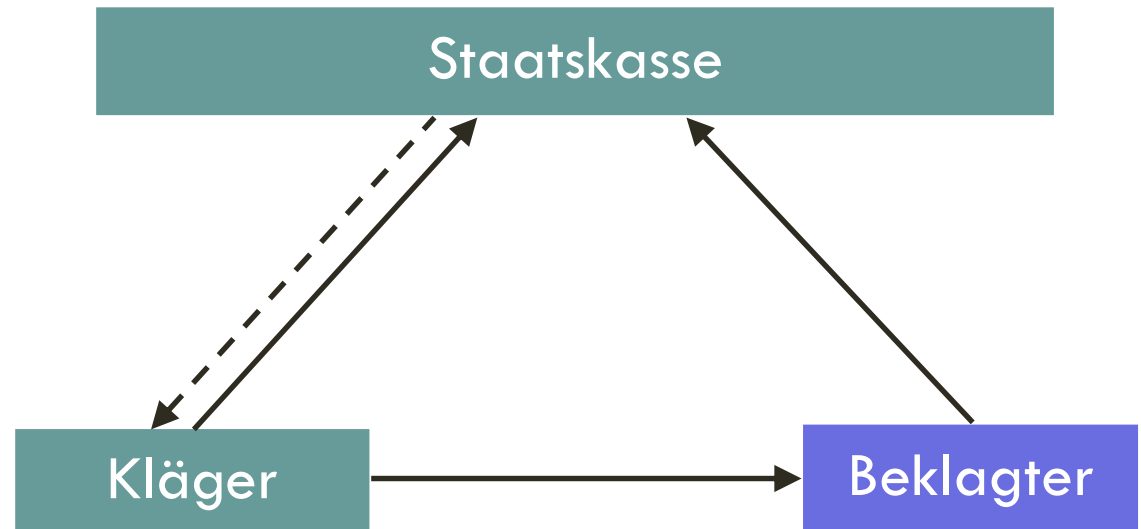
Bekl. hat Anspruch gegen Staatskasse auf PKH-Gebühren gem. §§ 45 ff. RVG

Keine Erstattungsansprüche der Staatskasse kann gem. § 59 RVG

Bekl. kann Anwaltskosten gem. § 123 vom Kläger ersetzt verlangen

Kläger hat gem. § 31 III GKG gegen Staatskasse Erstattungsanspruch wegen Gerichtskosten (kein § 122 II)

Wichtig: § 31 III GKG gilt nur bei Entscheidung des Gerichts, nicht ohne Weiteres bei Vergleich (s. dazu weiter unten)



IV. AUFHEBUNG DER BEWILLIGUNG

ALLGEMEINES

Keine Aufhebung, nur weil Prozessaussichten verschlechtert (keine Rechtsgrundlage, LAG Schleswig Holstein, 6 Ta 208/16)

Fälle des § 124 I, für Richter nur Nr. 1 relevant („unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses“)

Verfahren bei Aufhebung:

- rechtliches Gehör für Partei, Rechtsanwalt und Gegner
- Aufhebungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 127
- Ermessensausübung bei falschen Angaben i.d.R. zugunsten Aufhebung (OLG Hamm, 9 U 165/13)
- Tenor: *„Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für d. ... mit Beschluss vom ... wird aufgehoben. D. ... hat die ihm gestundeten Gerichtskosten nachzuzahlen. Die Beiordnung von Rechtsanwalt ... wird aufgehoben.“*

FOLGEN DER AUFHEBUNG

Gebührenansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts gegen die Staatskasse bleiben unberührt

Wirkungen des § 122 I für PKH-Partei fallen weg

- Sperre des § 122 I Nr. 1 fällt weg, Staatskasse kann Gerichtskosten und gem. § 59 RVG übergegangene Gebührenansprüche gegen Partei geltend machen
- Beigeordneter Rechtsanwalt kann Gebührendifferenz gegen Partei geltend machen

Wirkungen der §§ 122 II, 31 III GKG für Gegner fallen weg

V. PKH UND PROZESSVERGLEICH

PKH UND MEHRVERGLEICH

Soweit Gegenstand (Wert) des Vergleichs und Streitgegenstand identisch sind, ist Vergleich (Einigungsgebühr) von PKH umfasst, nicht zu veranlassen

Mehrvergleich (=Wert des Vergleichs höher als Streitwert)

- Antrag Erstreckung auf Mehrvergleich nicht erforderlich,
- Über Erstreckung muss ausdrücklich entschieden werden („Die dem ... bewilligte Prozesskostenhilfe wird auf den Vergleich vom ... erstreckt.“)
- Voraussetzungen für Erstreckung? Sinnvolle Erledigung des Anliegens der Parteien, keine Mutwilligkeit (Erfolgsaussichten lassen sich kaum prüfen)
- Folgen: Jedenfalls höherer Einigungsgebühr, nach vordringender OLG-Meinung auch höhere Termins- und Verfahrensdifferenzgebühr
- Wenn Entscheidung vergessen: 2-Wochen-Frist, § 321 ZPO analog (Hessisches LAG, 2 Ta 264/15)

KOSTENFALLE BEI VERGLEICH MIT PKH-PARTEI

§ 31 III 1 GKG gilt nur, wenn Gegner Entscheidungsschuldner wird, nicht für Übernahmeschuldner i.S.d. § 29 Nr. 2 GKG bei Vergleichsschluss

Folgen des Vergleichsschlusses:

- Gegner wird zum Übernahmeschuldner gem. § 29 GKG. Folgen:
 - Keine Erstattung von Auslagen gem. § 31 III 1 GKG, sondern nur Geltendmachung gem. § 123
 - Gem. § 122 II gestundete Auslagen werden fällig
- Sperre in § 122 I für bedürftige Partei lebt aber nicht wieder auf (ganz hM)

Lösung:

- Zusatz gem. § 31 IV GKG protokollieren („schließen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts den folgenden Vergleich, wobei die Kostenregelung der zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht: ...“)
- Keine Kostenregelung im Vergleich, Beschluss analog § 91 a ZPO (wichtig: Parteien müssen Kostenentscheidung ausdrücklich in das Ermessen des Gerichts stellen, weil sonst § 98 ZPO gilt!)

PROZESSKOSTENVORSCHUSS

BEDEUTUNG

Anspruch auf Prozesskostenvorschuss ist Vermögen i.S.d. § 115 III und steht deshalb einer Bewilligung von Prozesskostenhilfe grundsätzlich entgegen

Ausnahme: Eilverfahren, weil so zeitnah nicht realisierbar

Anspruch muss auch sonst problemlos und zeitnah durchsetzbar sein, d.h.

- Dass Gegner nicht zahlen will, ist zwar unerheblich, aber
- Einkommen/Vermögen muss bekannt sein, jedenfalls in groben Zügen (kann sich auch aus Beruf ergeben)
- Anspruch muss „ohne Zweifel bestehen“

Wichtig: Antragsteller muss darlegen, dass ein Anspruch nicht besteht oder nicht durchsetzbar ist (OLG Koblenz, 9 WF 259/02)

ANWENDUNGSBEREICH

Persönlicher Anwendungsbereich

- (Getrenntlebende) Ehegatten/Lebenspartner, § 1361 IV BGB
- Minderjährige Kinder
- Volljährige Kinder bis zum Ende der Ausbildung

Sachlicher Anwendungsbereich: persönliche Angelegenheit, z.B.

- Familienrecht: insb. Unterhaltsverfahren (auch gegen den Anspruchsgegner), Ehesachen
 - Zivilrecht: Haftpflichtprozesse, Mietsachen
 - Arbeitsgerichtliche Prozesse, insb. Kündigungsschutzklagen
 - Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtliche Prozesse
- Abgrenzung: Keine Ansprüche aus selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit

Im Strafverfahren insbesondere auch Kosten der Nebenklage

VORAUSSETZUNGEN

Hinreichende Erfolgsaussichten, keine Mutwilligkeit (wie bei § 114 ZPO)

Billigkeitseinschränkung

Bedürftigkeit des Anspruchstellers (wie bei PKH, aber ggf. Anpassungen)

Leistungsfähigkeit des Anspruchsgegners

- Berechnung wie bei PKH, s. Berechnung oben (Nettoeinkommen abzgl. Wohnkosten, sonstige Belastungen und Zahlungsverpflichtungen und Freibeträge, s. BGH XII ZA 6/04 Rn. 22)
- Aber Selbstbehalt nach unterhaltsrechtlichen Leitlinien muss gewahrt sein
- Auch einfach zu liquidierendes Vermögen ist einzusetzen
- Wenn Vorschuss nur in Raten gezahlt werden kann: PKH-Bewilligung mit Ratenzahlungsanordnung (BGH, XII ZA 6/04)

UND ZUM SCHLUSS...

5 TAKE-AWAYS:

1. Maßgeblicher Zeitpunkt für Bewilligungsvoraussetzungen:
 - Für Erfolgsaussichten Bewilligungsreife,
 - für Bedürftigkeit tatsächlicher Bewilligungszeitpunkt
2. Kein Versäumnisurteil bei noch nicht beschiedenem PKH-Antrag
3. Prüfung des Vermögens vor dem Einkommen
4. Bei Mehrvergleichen PKH ggf. ausdrücklich auf Vergleich erstrecken
5. Bei Vergleichen immer § 31 IV GKG beachten (und ggf. protokollieren!)